



# Die Brandverhütungsschau – Aufgabe der örtlichen Brandschutzbehörde

Hinweise zur Umsetzung der Empfehlung des SMI zur Durchführung der Brandverhütungsschau v. 29.04.2016

Datum: 11.10.2018

Vortrag von: BD Uwe Friedrich,  
Landeshauptstadt Dresden,  
Brand- und Katastrophenschutzamt

# Inhaltsübersicht



- Rechtliche Grundlagen
- Objektgruppen und Datenerfassung
- Vorbereitung der Brandverhütungsschau
- Durchführung der Brandverhütungsschau
- Niederschrift und Nachschau
- weitere Hinweise und Formulierungen

# Rechtliche Grundlagen BVS



- SächsBRKG, § 22 – Brandverhütungsschau
- SächsFwVO, §§ 15 – 18
- Bekanntmachung des SMI Empfehlungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau
  
- 2012-01 BVS Empfehlungen der AGBF/Bund

# Rechtliche Grundlagen BVS



## Personal zur Durchführung der BVS

- in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr durch Angehörige der Berufsfeuerwehr
- in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen
- ansonsten durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- Gemeinden ohne geeignetem Angehörigen der Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Verfügung



## Qualifikation des geeigneten Personals

- gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst, *oder* gehobener bautechnischer Dienst und Zugführer
- mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst *oder* sechsmonatiger Einführungs- und dreimonatiger Abschlusslehrgang und ein sechswöchiges Praktikum mit Schwerpunkt VB in einer Berufsfeuerwehr *sowie* ein Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen



## Rechtsnatur der BVS

- weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde
- ob und wie nicht näher geregelt, hilfreich ist die Bekanntmachung „Empfehlung des SMI zur BVS“
- BVS dient zuerst einmal der Feststellung von augenscheinlichen Mängeln, die die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden oder die Wirksamkeit von Löscharbeiten behindern
- ist allein genommen keine sonderpolizeiliche Überprüfung (wie z.B. eine WiP) und trägt auch keinen ordnungspolizeilichen Charakter



## Rechtsnatur der BVS

- *„Durch die Brandverhütungsschau werden objekt-spezifische Einsatzplanungen ermöglicht und überprüft sowie Objekte auch unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten (Sicherheit der Einsatzkräfte) bewertet.“*

(Zitat: BVS Empfehlungen der AGBF)

- Beachte:

Die BVS soll den vorbeugenden Brandschutz (baulich, anlagentechnisch, organisatorisch) mit dem abwehrenden Brandschutz (Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr) abgleichen.



## Objektgruppen

- bei der Definition der Objekte und Objektgruppen ist die Gemeinde frei
- sämtliche BVS-pflichtigen Objekte der Gemeinde sind in geeigneter Weise in einer Übersicht zu erfassen mit:
  - Art und Anschrift des Objektes
  - Daten zu Betreiber / Nutzer
  - feuerwehrspezifische Hinweise wie Feuerwehrplan, BMA, GFA, gewaltfreier Zugang, Feuerwehrzufahrten und -stellflächen, ...
  - Fristen zur Wiederholung der BVS





## Objektgruppen

- sinnvoll ist die Beachtung der Anlage 1 der Bekanntmachung (halbjährliche Abfrage durch LDS):
  - 1. SB mit Menschenansammlungen
  - 2. SB mit ortsfremd schlafenden Personen
  - 3. SB mit besonders schutzbedürftigen Personen
  - 4. SB mit besonderen Gefahren
  - 5. unterirdische Großgaragen
  - 6. unterirdische Verkehrsbauten
  - 7. Objekte nach örtlicher Festlegung, z.B.:  
Gebäude mit Räumen  $>400\text{m}^2$  und  
Verkaufsstätten  $>800\text{m}^2$

# Objektgruppen und Datenerfassung



## Datenerfassung

- keine gesetzliche und auch keine empfohlene Vorgabe
- bei geringer Anzahl in Standardsoftwarelösungen sinnvoll (Excel, Access, Open Office, etc.)
- bei größerer Anzahl Erfassung und Verwaltung in speziellen Softwarelösungen möglich:
  - Brandschau, SH Werner (nicht mehr am Markt!)
  - [GEKOS](#)
  - [KEVOX](#)
  - [VB-Office](#)
  - und andere

# Vorbereitung der BVS



- Adressat ist grundsätzlich der Grundstücksbetreiber
  - Information des Nutzers/Mieters ist u.U. möglich
  - Einsicht in notwendige Unterlagen ankündigen
  - Anmeldung mind. 4 Wochen vorher versenden
  - Beteiligung von Fachbehörden, bzw. eigene Teilnahme z.B. an WiP
- Einsichtnahme in die letzte Niederschrift zur BVS, insbesondere Schriftwechsel zur Mängelbehebung
- Durchsicht neuer Bauunterlagen seit der letzten BVS
- Überprüfung der anzuwendenden Rechtsnormen auf Aktualität

# Vorbereitung der BVS



- Vorbereitung der Prüfliste
  - Anlage 2 der Bekanntmachung, oder
  - [2012-10](#) Empfehlung der AGBF zur BVS, oder
  - [Vorlage](#) der Feuerwehr Zwickau

# Durchführung der BVS



- BVS ist keine abgespeckte WiP!, sie dient nicht der Überprüfung von Genehmigungszuständen
- der Genehmigungsstand ist zu beachten
- Schwerpunkt ist die Überprüfung baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutzvorkehrungen auf Wirksamkeit
- eine erste kurze Auswertung vor Ort verbal durchführen
- Bekannt gewordene Mängel im Brandschutz?
  - BVS durchführen – ja, aber angemeldet!
  - nicht abgestellte Mängel sind der örtlich zuständigen Fachbehörde weiterzuleiten (z.B. mittels Anlage 6 der Bekanntmachung)

# Niederschrift zur BVS



- Rechtsform der einfachen Niederschrift wird empfohlen
- Erstellung eines Bescheides ist möglich, bedarf dann jedoch der einschlägigen Formvorschriften und einer Rechtsbehelfsbelehrung
- Anlage 4 der Bekanntmachung gibt ein Formbeispiel
- Bewertung durch die örtlich zuständige Brandschutzbehörde (Gemeinde) sollte unbedingt enthalten sein.
  - keine Mängel festgestellt → keine Bedenken
  - Mängel festgestellt → es bestehen Bedenken
  - wesentliche Mängel → erhebliche Bedenken



## Bedenken

- können zur Personenrettung und/oder zur Wirksamkeit der Löscharbeiten – also den Aufgaben der Feuerwehr - geäußert werden
- bei der Mängelbewertung festgestellte Zustände nicht immer als „wesentlich“ einordnen und dann inflationär zu „erheblichen“ Bedenken kommen!
- Beispiele für „Erheblichkeit“:
  - 2. Rettungsweg nicht (mehr) vorhanden
  - Rauchschutz- bzw. Raumabschlüsse zurückgebaut
  - wesentliche Mängel an der BMA z.B. in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern (Personenrettung)

# Nachschau zur BVS



- Nachschau sinnvoll, wenn dadurch der Mängelabstellung tatsächlich Nachdruck verliehen werden kann
- auch zur Nachschau keine Bescheiderstellung; die Anordnung zur Behebung der Mängel ist durch die örtlich zuständige Fachbehörde zu treffen
- gerade bei beratungsresistenten Objektbetreibern ist zur Brandverhütungsschau eine nachvollziehbare Aktenlage imminent wichtig, Hauptziel ist:

„Dabei sind offensichtliche Mängel festzustellen und ihre Beseitigung zu veranlassen.“

(Zitat: Bekanntmachung des SMI Empfehlung zur Durchführung der BVS)





- konkrete Gefahr:
  - Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt.
  
- Achtung:

Die Qualifizierung vorhandener Gefahren obliegt der dafür zuständigen Stelle!

Ein Mangel in der BVS festgestellt, führt zu Bedenken. Bewerten muss dies z.B. die für die Bauaufsicht zuständige Stelle.



- Beispiel konkrete Gefahr:

BVS in einer Grundschule in Dresden:

„Wir sehen in der derzeitigen Rettungswegsituation eine konkrete Gefahr (Sachlage ...) für die Nutzer des Gebäudes.“

- Falsch, da Feststellungen einer BVS durch die zuständige Stelle zu bewerten sind. Besser:

„Aufgrund der festgestellten Mängel 1, 2 und 5 bestehen seitens der örtlichen Brandschutzbehörde erhebliche Bedenken zur Personenrettung und zur Wirksamkeit der Löscharbeiten.“

# Formulierungen



## ➤ Vorsätzliches Handeln:

- „Falls aufgrund der Niederschrift bekannt gewordene Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns in Raum stehen.“

## ➤ Achtung:

Die Bewertung von Tun oder Lassen eines Objektbetreibers obliegt der dafür zuständigen Stelle!

Ein Mangel, in der BVS festgestellt, führt zu Bedenken. Das Tätigwerden anderer (Strafverfolgungs-)Behörden anzukündigen, gehört nicht zu den Aufgaben der örtlichen BS-Behörde.

# Formulierungen



- bessere Formulierungen sind immer der Verweis auf unsere eigene Arbeit, z.B.:
  - „Die Mängel 1 und 3 behindern die Personenrettung erheblich. Rettungswege können frühzeitig ausfallen und die Einsatzmaßnahmen der Gefahrenabwehrkräfte deutlich verzögern.“
  - „Missachtung oder Ignoranz von bauordnungsrechtlichen Erfordernissen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften behindert die Arbeit der Gefahrenabwehrkräfte und kann im Ereignisfall den Erfolg von Lösch- und Rettungsmaßnahmen gefährden.“

# Formulierungen



- bessere Formulierungen sind immer der Verweis auf unsere eigene Arbeit, z.B.:
  - „Wenn im Einsatzfall aus Gründen fehlerhafter oder veralteter Informationsmaterialien für die Feuerwehr Personen- oder Sachschäden zusätzlich entstehen, oder sich in ihrem Ausmaß vergrößern tragen hierfür Sie als Betreiber der baulichen Anlage die Verantwortung. Die Feuerwehr Dresden kann nur ihr zugängliche Informationen für Einsatzvorbereitung und –planung sowie bei der Gefahrenabwehr berücksichtigen.“



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

Die VB-Fachtagung von AGBF Sachsen AK VB/G und LFV Sachsen Referat VB wurde durch die Landesfeuerweherschule Sachsen zur Fachmesse FLORIAN 2018 organisiert und durchgeführt.

# Kontaktaten des Referenten



Landeshauptstadt Dresden  
Brand- und Katastrophenschutzamt  
Abteilung Katastrophenschutz und  
Vorbeugender Brandschutz

Scharfenberger Str. 47  
01139 Dresden

Tel.: 0351 8155-830

Fax.: 0351 8155-804

[UFriedrich@Dresden.de](mailto:UFriedrich@Dresden.de)

[www.Dresden.de/Feuerwehr](http://www.Dresden.de/Feuerwehr)